

# Bank-Verlag GmbH

---

## Nutzungsbedingungen

### *BVsign – qualifizierte Signaturen*

Version: 1.1  
Stand: 18.01.2022  
Status: Final

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
1.3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	3
1.4 ÄNDERUNGEN DER NUTZUNGSBEDINGUNGEN.....	3
<b>2. VERTRAUENSDIENSTE</b> .....	<b>4</b>
2.1 ERSTELLUNG EINES ENDANWENDERZERTIFIKATES.....	4
2.2 AUSLÖSEN VON FERNSIGNATUREN.....	4
2.3 BEREITSTELLUNG DES ENDANWENDERZERTIFIKATS.....	4
2.4 WIDERRUF DES ENDANWENDERZERTIFIKATES.....	4
2.5 VERÖFFENTLICHUNG DES ENDANWENDERZERTIFIKATES.....	5
2.6 BEREITSTELLUNG VON INHALTEN.....	5
2.7 WEITERE INFORMATIONEN.....	5
<b>3. PFLICHTEN DES VDA</b> .....	<b>5</b>
3.1 ENDANWENDERIDENTIFIZIERUNG.....	5
3.2 STATUSABFRAGEDIENST.....	5
3.3 WIDERRUFSDIENST.....	5
<b>4. VERTRAGSLAUFZEIT</b> .....	<b>5</b>
<b>5. DATENSCHUTZ</b> .....	<b>6</b>
<b>6. KONTAKT</b> .....	<b>6</b>
<b>7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
7.1 ANWENDBARES RECHT.....	6
7.2 GERICHTSSTAND.....	6
7.3 ERFÜLLUNGSSORT.....	6

---

# 1. Allgemeines

## 1.1 Geltungsbereich

Die Bank-Verlag GmbH ist ein durch die Bundesnetzagentur als zuständige Aufsichtsstelle qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter („VDA“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG („eIDAS-VO“). Grundlage der Zulassung ist eine Konformitätsbewertung durch eine Konformitätsbewertungsstelle gemäß Artikel 3 Nummer 18 der eIDAS-VO. Im Rahmen der Konformitätsbewertung werden der zu erbringende Vertrauensdienst und der Bank-Verlag als Anbieter vorab und in regelmäßigen Abständen geprüft.

Die folgenden Nutzungsbedingungen gelten für die Registrierung zur Erstellung eines qualifizierten elektronischen Zertifikates sowie für die Erstellung von Fernsignaturen (BVsign Vertrauensdienste).

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Der VDA erbringt die Vertrauensdienste für den Nutzer auf der Grundlage

- der eIDAS-Verordnung vom 23. Juli 2014 („eIDAS-VO“) sowie
- des Vertrauensdienstegesetzes („VDG“) vom 18. Juli 2017.
- der Verordnung zu Vertrauensdiensten („VDV“) vom 15. Februar 2019

## 1.3 Begriffsbestimmungen

Eine **Qualifizierte elektronische Signatur** („**QES**“) weist die Authentizität, Verbindlichkeit und Integrität elektronischer Daten nach. Der VDA erzeugt für eine natürliche Person („Endanwender“) ein **Schlüsselpaar**, welches aus einem privaten und einem öffentlichen Schlüssel besteht. Die elektronischen Daten werden mit dem privaten Schlüssel signiert und können mit dem öffentlichen Schlüssel verifiziert werden.

Ein **Hashwert** ist der bei Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur erzeugte „digitale Fingerabdruck“, der mit dem privaten Schlüssel des Endanwenders signiert wird.

Eine **Fernsignatur** bezeichnet die Verwendung des privaten Schlüssels des Endanwenders aus der sicheren Betriebsumgebung des VDA. Der Endanwender kann eine Fernsignatur mittels Einsatzes eines **2-Faktor-Authentifizierungsverfahrens** („2FA-Verfahren“) auslösen.

Die **Registrierung** bezeichnet die Zuordnung eines Schlüsselpaars zu einem Endanwender nach erfolgter Authentifizierung durch den VDA. Der VDA bestätigt mit einem **Zertifikat** die Zugehörigkeit des privaten Schlüssels zum Endanwender. Jedes Zertifikat hat eine vom VDA festgelegte **Gültigkeitsdauer**.

Die Identitätsfeststellung ist die Voraussetzung für die Erstellung eines **qualifizierten Zertifikates** durch den VDA. Gemäß Artikel 24, Ziffer 1 der eIDAS-VO kann diese geschehen:

- durch persönliche Anwesenheit (z.B. vor Ort beim VDA oder per PostIdent),
- aus der Ferne mittels elektronischer Identifizierungsmittel (z.B. mit der eID-Funktion des Personalausweises),
- durch ein Zertifikat einer qualifizierten elektronischen Signatur oder
- durch sonstige, auf nationaler Ebene anerkannte Identifizierungsverfahren (z.B. Videoident).

Außerdem kann der VDA gemäß §11 (4) VDG auch Daten nutzen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Identitätsfeststellung erhoben wurden (z.B. im Rahmen der Kontoeröffnung bei einer Bank).

## 1.4 Änderungen der Nutzungsbedingungen

Bei Änderung der Nutzungsbedingungen ist der VDA berechtigt, Zertifikate zu sperren, welche sich auf die zuvor geltenden Nutzungsbedingungen beziehen. Für eine erneute Nutzung ist dann eine

---

neue Registrierung erforderlich, in deren Rahmen der Endanwender seine Zustimmung zu den geänderten Nutzungsbedingungen erteilt.

## **2. Vertrauensdienste**

### **2.1 Erstellung eines Endanwenderzertifikates**

Der Endanwender bestätigt die Korrektheit der im Rahmen der Registrierung erhobenen Daten. Der VDA erzeugt für den Endanwender ein Schlüsselpaar und bestätigt die Zugehörigkeit der Schlüssel zum Endanwender durch Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates.

Der VDA speichert den privaten Schlüssel des Endanwenderzertifikates in einer sicheren Umgebung und stellt sicher, dass dieser ausschließlich unter alleiniger Kontrolle des Endanwenders genutzt werden kann.

### **2.2 Auslösen von Fernsignaturen**

Der Endanwender kann mittels einer Fernsignatur über ein Online-Portal (webbasiert und/oder mobil) oder eine sonstige, geeignete IT-Anwendung eines Dritten („Endprovider“) ein bereitgestelltes Dokument signieren. Hierzu authentisiert der Endanwender die Verwendung seines privaten Schlüssels durch den VDA mittels eines 2-Faktor-Verfahrens (z.B. durch Eingabe einer TAN). Nach Prüfung der TAN übermittelt der Endprovider den Hashwert des zu unterschreibenden Dokumentes an den VDA. Nach Verifikation der übermittelten Daten signiert der VDA den Hashwert mit dem privaten Schlüssel des Nutzers und übergibt die Signatur des Hashwerts dem Endprovider.

Der Endanwender beachtet die im Zusammenhang mit der Nutzung des Authentifizierungsverfahrens vereinbarten Sicherheitsanforderungen/Sorgfaltspflichten im Hinblick auf den Umgang mit dem Authentifizierungsmittel. So ist durch den Endanwender darauf zu achten, dass die verwendeten Authentisierungsmerkmale (z.B. Passwort, TAN) und damit verbundene Authentisierungsmedien, wie z.B. ein Mobiltelefon, sicher aufbewahrt, nicht an Dritte weitergegeben und nur bestimmungsgemäß für den Prozess der Authentisierung des Endanwenders verwendet werden.

### **2.3 Bereitstellung des Endanwenderzertifikats**

Der VDA behält sich das Recht vor, Endanwenderzertifikate zu veröffentlichen. Weiterhin hat der Endanwender die Möglichkeit, sich sein persönliches Zertifikat über die Website

<https://www.bank-verlag.de/bvsign>

unter Angabe seiner E-Mail-Adresse durch den VDA elektronisch übermitteln zu lassen.

### **2.4 Widerruf des Endanwenderzertifikates**

Der Endanwender ist verpflichtet, sein Zertifikat zu widerrufen, wenn

- die Angaben nicht oder nicht mehr den Tatsachen entsprechen, oder
- ein begründeter Verdacht der unbefugten Kenntnisnahme Dritter von den Identifikations- bzw. Authentisierungsdaten (z.B. PIN/TAN) besteht.

Möchte ein Endanwender einen Widerrufsanspruch einreichen, so ist dieser

- über den Endprovider oder
- über einen Einmal-Link über die Widerrufsseite des VDA

einzureichen. Wird der Widerrufsanspruch über den Endprovider eingereicht, so gibt der Endanwender diesem das zu widerrufende Zertifikat bekannt, welcher den Widerrufsprozess via BVsign auslöst. Ist dies nicht möglich oder gewünscht, kann sich ein Endanwender direkt an den VDA wenden. Hierzu bietet der VDA einen elektronischen Widerrufsanspruch auf seiner Website unter

<https://www.bank-verlag.de/bvsign>

an. Unter Angabe der E-Mail-Adresse, welche bei der Registrierung angegeben wurde, kann der Endanwender den Widerrufsprozess mittels eines Einmal-Links initiieren. Bei Vorliegen eines authentifizierten Widerrufsanspruchs ist der VDA verpflichtet, das Endanwenderzertifikat zu widerrufen.

---

## **2.5 Veröffentlichung des Endanwenderzertifikates**

Mit Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen stimmt der Endanwender der Veröffentlichung des Zertifikates zu.

## **2.6 Bereitstellung von Inhalten**

Eine Bereitstellung von Inhalten (z.B. zur Signaturvisualisierung) erfolgt durch den Endanwender oder den genutzten Endprovider.

## **2.7 Weitere Informationen**

Einzelheiten zu Art und Umfang des Vertrauensdienstes BVsign (z.B. Zertifikatsrichtlinie (engl. Certificate Policy oder „CP“), PKI-Offenlegungspflichten (engl. PKI Disclosure Statement, oder „PDS“), Zertifikatskonzept des VDA (engl. Certification Practice Statement oder „CPS“) der CA-Services, welche unter dem Namen BVtrust angeboten werden, sind unter

<https://www.bank-verlag.de/bvtrust>

abrufbar und Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

# **3. Pflichten des VDA**

## **3.1 Endanwenderidentifizierung**

Der VDA stellt das Endanwenderzertifikat ausschließlich auf Grundlage der Daten, die konform der eIDAS-VO erhoben wurden, aus.

## **3.2 Statusabfragedienst**

Der VDA stellt einen Statusabfragedienst über das Protokoll OCSP nach RFC6960 zur Verfügung. Die URL des Dienstes wird in den Zertifikaten angegeben. Der Statusabfragedienst wird 24/7 betrieben.

Weitere Detaillierungen zur Ausgestaltung des Statusabfragedienstes sind dem Zertifikatskonzept (CPS) zu entnehmen.

## **3.3 Widerrufsdienst**

Der VDA stellt sicher, dass der Endanwender oder berechtigte Dritte ein durch den VDA ausgestelltes Zertifikat widerrufen können. Ein widerrufenes Zertifikat kann nicht wieder reaktiviert werden.

Ein Zertifikat kann widerrufen werden, wenn

- der Zertifikatsinhaber / Endanwender dies beauftragt,
- der Endprovider oder ein berechtigter Dritter (z.B. die Bundesnetzagentur als zuständige Aufsichtsbehörde) dies veranlasst,
- der VDA Kenntnis von Betrug bei Verwendung des Zertifikates erhält,
- der VDA den Betrieb des Vertrauensdienstes einstellt,
- im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertrauensdienste eingesetzte Verfahren als nicht mehr hinreichend sicher anzusehen sind und
- gesetzliche Vorgaben dies erfordern.

Wird ein Widerruf nicht durch den Endanwender initiiert, so ist dieser vom VDA oder der Bank über den Vorgang des Widerrufs zu informieren. Weitere Details zur Ausgestaltung des Widerrufsdienstes sind dem Zertifikatskonzept (CPS) zu entnehmen.

# **4. Vertragslaufzeit**

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Gültigkeitsdauer des Endanwenderzertifikates als vereinbart. Jeder Widerruf des Endanwenderzertifikates führt zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

---

## 5. Datenschutz

Zur Erbringung der Vertrauensdienste verarbeitet der VDA personenbezogene Daten des Endanwenders. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind unter

<https://www.bank-verlag.de/bvsign>

abrufbar. Die Datenschutzerklärung enthält auch Informationen über die Rechte und Beschwerdemöglichkeiten des Endanwenders.

## 6. Kontakt

Bank-Verlag GmbH

Wendelinstraße 1

50933 Köln

E-Mail: [bvsign@bank-verlag.de](mailto:bvsign@bank-verlag.de)

Telefonnummer: +49 221 5490 724

## 7. Schlussbestimmungen

### ***7.1 Anwendbares Recht***

Es findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### ***7.2 Gerichtsstand***

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand des Endanwenders. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt von dieser Regelung unberührt.

### ***7.3 Erfüllungsort***

Erfüllungsort für VDA und Nutzer ist Köln.

---